

**Antrag auf Befreiung vom Unterricht  
wegen religiöser Feierlichkeiten (Ramadan / Opferfest)**

*Bei moslemischen mehrtätigen Festen wird nur jeweils 1 Tag beurlaubt.*

*Die Beurlaubung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich beantragt werden.*

Hiermit beantrage ich für meine Tochter / meinen Sohn

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname, Klasse)

die Befreiung vom Unterricht anlässlich des

Fastenbrechens/Ramadan am \_\_\_\_\_ (Datum).

Opferfestes am \_\_\_\_\_ (Datum).

Anlässlich dieses Feiertages bitte ich höflichst, meine Tochter / meinen Sohn für **einen Tag** vom Unterricht freizustellen.

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Die Beurlaubung wird genehmigt:

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_ (Schulleitung / Klassenleitung)

## Rechtliche Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

*Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.*

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gem. § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungsmahnahme kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.